

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	04.03.2019
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/996	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/01/16			
TOP:	Beschluss über die Widmungsverfügung Mühlenstraße mit Parkplatz			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	17.04.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.04.2019			
Stadtrat	am:	13.05.2019			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 und 2 befindliche Widmungsverfügung für die

„Mühlenstraße mit Parkplatz“.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal als Träger der Straßenbaulast widmet vorstehende Straße mit Parkplatz (siehe Kennzeichnung in Anlage 2) gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Mit der Widmung wird die Straße und der Parkplatz dem öffentlichen Verkehr eröffnet.

Des Weiteren werden Beschränkungen zu Art und Umfang der Benutzung der Einrichtung festgelegt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- 1 Widmungsverfügung/Bekanntmachung
- 2 Lageplan